

CURRICULUM

für das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik
an der Fakultät für Kulturwissenschaften der Alpen-Adria Universität Klagenfurt

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

§ 1 Qualifikationsprofil

I. Teil: Allgemeine Studienbedingungen

§ 2 Allgemeine Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen

II. Teil: Das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik

§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums

§ 5 Studienvoraussetzungen

§ 6 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

§ 7 Gebundene Wahlfächer

§ 8 Freie Wahlfächer

§ 9 Anmeldungsvoraussetzungen

§ 10 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmer/inne/n

§ 11 Prüfungsordnung

§ 12 Akademischer Grad

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 14 Übergangsbestimmungen

Präambel

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Das Studium der Anglistik und Amerikanistik ermöglicht es den Studierenden dieses Faches, sich im Sinne der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu Expertinnen bzw. Experten auf dem Gebiet der englischen Sprache und der anglophonen Literaturen und Kulturen auszubilden. Die Studierenden erwerben somit im Verlauf des Studiums theoretische und praktische Kompetenzen in der englischen Sprache sowie in verschiedenen – fachspezifischen und allgemein berufsrelevanten – Gegenstandsbereichen, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, nach Studienabschluss in einer Vielzahl etablierter und alternativer Berufsfelder tätig zu werden. Diese Berufsfelder zeigen zwar sehr unterschiedliche Anforderungsprofile, es ist ihnen allen aber der Umstand gemeinsam, dass sie neben der Fähigkeit, mit Sprache (Mutter- und Fremdsprache) bewusst und differenziert umzugehen, hohe kulturelle und wissenschaftlich-analytische Kompetenzen erfordern.
- (2) Zu solchen Berufsfeldern gehören: Archiv- und Bibliotheksdienst; Arbeit als Verlagslektor/in; Tätigkeiten im Kulturbereich; internationale Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Tätigkeit als Übersetzer/in; Tätigkeit im Bereich der Massenkommunikation (Presse, Rundfunk, Fernsehen), in der Werbebranche und im Freizeit- und Tourismusbereich; linguistisch orientierte Berufe: Entwicklung von Lexika, Lehrwerken etc.; Computerlinguistik.
- (3) Zu den für eine Tätigkeit in diesen Bereichen erforderlichen Grundkompetenzen gehören:
 - a) Allgemeine Kompetenzen: Dazu zählen insbesondere
 - (1) humanitäre Kompetenz, d.h. die Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Gleichbehandlung von Frauen und Männern;
 - (2) soziale Kompetenz, die aus der Erfahrung mit Arbeitsweisen wie Teamarbeit, Projektarbeit, Arbeitsgemeinschaften oder Simulationen resultiert;
 - (3) strategische Kompetenz, d.h. die Fähigkeit zur raschen selbständigen Erfassung komplexer Zusammenhänge sowie die Fähigkeit zur effizienten Anwendung bzw. Vermittlung von Wissen; damit hängt auch die Fähigkeit zum Gebrauch von Medien – insbesondere Computern – zusammen;
 - (4) wissenschaftliche Kompetenz, d.h. Fähigkeit zur selbständigen Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Vertrautheit mit und kritische Reflexion von wissenschaftlichen Methoden in den Kulturwissenschaften;

- b) Fachliche Kompetenzen: Dazu zählen insbesondere
- (1) Ein grundsätzliches Verständnis für die Geschichte und die politische Situation der Länder und Kulturen des englischsprachigen Auslands;
 - (2) Ein kompetenter Umgang mit literarischen und anderen kulturellen Entwicklungen in Ländern und Kulturen des englischsprachigen Auslands;
 - (3) Vertrautheit mit Ansprüchen, Intentionen, Konzepten und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaften;
 - (4) Ein kompetenter Umgang mit den Ansprüchen, Intentionen, Konzepten und Methoden der Frauen- und Geschlechterforschung;
 - (5) Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen von der Ebene der Einzellaute bis zur Diskursebene;
 - (6) Vertrautheit mit regionalen und sozialen Varianten des Englischen;
 - (7) Vertrautheit mit Grundprinzipien des Spracherwerbs und Sprachunterrichts;
 - (8) Fähigkeit zur natürlichen situationsadäquaten Verwendung des Englischen. Erreichung des Niveaus C2 im *Common European Framework*;
 - (9) Fähigkeit zur Textmittlung zwischen Englisch und Muttersprache sowie Vertrautheit mit den entsprechenden Hilfsmitteln.
- (4) Im Verlauf eines Bachelorstudiums Anglistik und Amerikanistik eignen sich die Studierenden diese verschiedenen Kompetenzen in dem Ausmaß an, wie es für eine erfolgreiche Tätigkeit in den oben genannten Berufsfeldern erforderlich ist.

I. Teil: Allgemeine Studienbedingungen

§ 2 Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums

- (1) Die Rechtsgrundlagen des Studiums bilden das *Universitätsgesetz* (UG) 2002 und die *Satzung der Alpen-Adria Universität Klagenfurt* (Teil B: Studienrecht) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik besteht aus vier Fächern: „Language“, „Linguistics“, „Literature“ und „Culture“.
- (3) Es wird allen Studierenden der Anglistik und Amerikanistik dringend empfohlen, einen Teil ihres Studiums (zumindest ein Semester) als Auslandsstudium im englischen Sprachraum zu absolvieren; zu diesem Zweck können die europäischen Mobilitätsprogramme, Fulbright Programme sowie Austauschprogramme mit Universitäten im englischsprachigen Ausland in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird allen Studierenden die Teilnahme an eventuellen Exkursionen empfohlen.
- (4) Die Ergänzungsstudien (§ 7/2; 12 ECTS-Anrechnungspunkte) bieten den Studierenden die Möglichkeit, spezifische Lehrangebote aus dem Repertoire aller anderen Studien der Alpen-Adria Universität Klagenfurt auszuwählen und sie mit dem Lehrangebot Anglistik und Amerikanistik zu verknüpfen. Weiters besteht die Möglichkeit, diese 12 ECTS-Anrechnungspunkte entsprechend den Ergänzungsstudien als berufliche Praxis in einem Land zu absolvieren, in dem Englisch als Umgangs- bzw. Verkehrssprache dient.

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen

Die Angaben zu den ECTS-Anrechnungspunkten in Abs. 2 – 8 beziehen sich durchweg auf zweistündige Lehrveranstaltungen.

- (1) Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 02 hat die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem Arbeitspensum der Studierenden entsprechend zu erfolgen. Die Lehrenden haben den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung einschließlich Prüfung dem Ausmaß der ECTS-Anrechnungspunkte für die jeweilige Lehrveranstaltung entsprechend zu gestalten.
- (2) Vorlesung (VO): Vorlesungen bestehen aus einem Vortrag der / des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Je nach Komplexität der Materie und erforderlicher begleitender Lektüre beträgt das Arbeitspensum zwischen 3 und 4 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (3) Kurs (KU): Kurse dienen dem Erwerb, dem Ausbau und der Vertiefung von sowohl wissenschaftlichen als auch praktischen Kompetenzen und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten. Je nach Umfang der zu erwerbenden Kompetenzen beträgt das Arbeitspensum zwischen 3 und 4 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (4) Portfoliokurs (PK): In einem Portfoliokurs werden im Verlauf des Semesters mehrere Einzelarbeiten (Portfolio) verfasst. Das Arbeitspensum beträgt 4 ECTS-Anrechnungspunkte im Spracherwerbsprogramm und 5 ECTS-Anrechnungspunkte im fachwissenschaftlichen Bereich.
- (5) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. In der Regel ist im Rahmen eines Proseminars eine schriftliche Arbeit zu verfassen. Das Arbeitspensum beträgt 5 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (6) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. In der Regel ist im Rahmen eines Seminars eine schriftliche Arbeit zu verfassen. Das Arbeitspensum für Seminare beträgt 7 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (7) Exkursion (EX): Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden im Wesentlichen außerhalb der Universität erarbeiten. Es muss mindestens eine schriftliche Arbeit im Ausmaß eines Proseminars verfasst werden. Das Arbeitspensum beträgt 5 ECTS-Anrechnungspunkte.

II. Teil: Das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik

§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik dauert sechs Semester und umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 22 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEP), 79 ECTS-Anrechnungspunkte auf die weiteren Pflichtfächer, 12 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Bachelorarbeit, 45 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Gebundenen Wahlfächer, 18 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Freien Wahlfächer, und 4 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fachprüfung Sprachliches Grund- und Aufbaustudium („Language“).
- (2) Das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik umfasst die folgenden vier Pflichtfächer:
 - 1) Studieneingangs- und Orientierungsphase: 22 ECTS-Anrechnungspunkte; 10 Semesterstunden;
 - 2) Sprachliches Grund- und Aufbaustudium („Language“): 42 ECTS-Anrechnungspunkte, 26 Semesterstunden;
 - 3) Fachliches Aufbaustudium aus den Fächern „Linguistics“, „Literature“, und „Culture“: 23 ECTS-Anrechnungspunkte, 10 Semesterstunden;
 - 4) Fachliches Vertiefungsstudium („Focus on“), 14 ECTS-Anrechnungspunkte, 4 Semesterstunden.

§ 5 Studienvoraussetzungen

Das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik setzt Kenntnisse des Lateinischen voraus, die spätestens bis zur vollständigen Ablegung der Bachelorprüfung in Form einer Zusatzprüfung nachzuweisen sind. Die Zusatzprüfung aus Latein nach Abs. 1 lit. a (UBVO) entfällt, wenn die/der Studierende der Anglistik und Amerikanistik Latein an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 6 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Die Pflichtfächer des Bachelorstudiums Anglistik und Amerikanistik umfassen alle unter §4 (2) genannten Lehrveranstaltungen. Außerdem werden die Art der Lehrveranstaltung, die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte und Semesterstunden (SSt.) sowie das Semester (Sem.) bezeichnet, in dem die betreffende Lehrveranstaltung besucht werden soll.

- (1) Studieneingangs- und Orientierungsphase

Die Lehrveranstaltungen aus der Studieneingangs- und Orientierungsphase verschaffen einen Überblick über die Bandbreite des Studiums Anglistik und Amerikanistik und vermitteln grundlegende Kenntnisse aus und Fragestellungen zu den Fächern „Language“, „Linguistics“, „Literature“ und „Culture“. Organisatorische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten des Studienalltags werden auch vermittelt.

Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen des fachlichen Aufbaustudiums erst nach den (relevanten) Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase zu besuchen.

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
	Introduction to English Studies	VO	3	2	1
	Cultures in Context	KU	4	2	1
	Introduction to Linguistics	PK	5	2	2
	Introduction to Literature	PK	5	2	2
	Introduction to Culture	PK	5	2	2

(2) Sprachliches Grund- und Aufbaustudium („Language“)

a) Sprachliches Grundstudium I

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
	Language I	PK	4	2	1
	Listening I: Awareness and Proficiency	KU	3	2	1
	Writing I: Essential Writing Skills	KU	3	2	1
	Pronunciation	KU	3	2	1

b) Sprachliches Grundstudium II

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
	Language II and Translation	PK	4	2	2
	Writing II: Introduction to Academic Research and Presentation	PK	4	2	2
	Reading I: Strategies and Skills	KU	3	2	2
	Speaking I: Presentations	KU	3	2	2

c) Sprachliches Aufbaustudium

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
	Listening II: In-depth Comprehension and Communication	KU	3	2	3
	Writing III	KU	3	2	3
	Reading II and Summary Writing	KU	3	2	4
	Speaking II: Professional and Social Interaction	KU	3	2	4
	Integrated Language Skills	KU	3	2	4-5

(3) Fachliches Aufbaustudium

a) Linguistics

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
	Survey of Linguistics	KU	4	2	3
	Topics in Linguistics	PS	5	2	3

b) Literature

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
	Survey of Anglophone Literatures	KU	4	2	3
	Topics in Literature	PS	5	2	3

c) Culture

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
	Topics in Culture	PS	5	2	3

(4) Fachliches Vertiefungsstudium

Aus dem Bereich Fachliches Vertiefungsstudium sind durch die/den Studierende(n) zwei Seminare der drei Optionen a-c auszuwählen:

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
a)	Focus on Linguistics	SE	7	2	4-5
b)	Focus on Literature	SE	7	2	4-5
c)	Focus on Culture	SE	7	2	4-5

§ 7 Gebundene Wahlfächer

Im Rahmen der Gebundenen Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 45 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren, davon 33 ECTS-Anrechnungspunkte aus Spezialisierung und 12 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Ergänzungsstudien / Berufspraxis.

(1) Spezialisierung

Aus den Wahlfächern A und B sind jeweils 11 ECTS-Anrechnungspunkte (VO und SE) durch Absolvierung von (a) oder (b) zu erbringen. Die restlichen 11 ECTS-Anrechnungspunkte sind in freier Kombination nach freier Wahl der/des Studierende(n) aus den verbleibenden Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer (Spezialisierung) oder aus den Lehrveranstaltungen des Pflichtfaches Fachliches Vertiefungsstudium zu absolvieren.

A) Linguistisch ausgerichtete Wahlfächer

(a) Second Language Acquisition and Language Instruction

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
	Issues in Second Language Acquisition	VO	4	2	4-5
	Issues in Second Language Acquisition	SE	7	2	4-5

(b) Applied Linguistics

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
	Issues in Applied Linguistics	VO	4	2	4-5
	Issues in Applied Linguistics	SE	7	2	4-5

B) Literatur- und kulturwissenschaftlich ausgerichtete Wahlfächer

(a) Literature

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
	Issues in Literature	VO	4	2	4-5
	Issues in Literature	SE	7	2	4-5

(b) Culture

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
	Issues in Culture	VO	4	2	4-5
	Issues in Culture	SE	7	2	4-5

(2) Ergänzungsstudien / Berufspraxis

a) Ergänzungsstudien

Die Ergänzungsstudien stellen Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Alpen-Adria Universität Klagenfurt dar. Aus den Ergänzungsstudien sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte zu absolvieren. Wir empfehlen insbesondere Lehrveranstaltungen aus feministischer Wissenschaft / Gender Studies.

b) Berufspraxis

Die 12 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Ergänzungsstudien können durch eine berufliche Praxis in einem Land ersetzt werden, in dem Englisch als Umgangsbzw. Verkehrssprache dient. Diese Praxis muss während des Studiums durchgeführt werden und zumindest 300 Stunden umfassen. Das Vorhaben ist durch eine fachlich zuständige Universitätslehrerin / einen fachlich zuständigen Universitätslehrer zu betreuen und vor Beginn dem Studienrektor / der Studienrektorin zur Genehmigung vorzulegen. Der Nachweis der Praxis erfolgt durch entsprechende Bescheinigungen sowie durch einen Tätigkeitsbericht im Umfang von 4.500 bis 6.000 Wörtern. Der Tätigkeitsbericht ist durch den betreuenden Universitätslehrer oder die betreuende Universitätslehrerin zu beurteilen. Die endgültige Entscheidung über die Anerkennung der Praxis obliegt dem Studienrektor / der Studienrektorin.

§ 8 Freie Wahlfächer

Im Rahmen der Freien Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 18 ECTS-Anrechnungspunkten – nach Wahl der / des Studierenden aus Fächern zu absolvieren, die an anerkannten in- und ausländischen Universitäten angeboten werden.

§ 9 Anmeldungsvoraussetzungen

Für die Pflichtfächer und Gebundenen Wahlfächer aus dem Bereich der Anglistik und Amerikanistik gelten Anmeldungsvoraussetzungen, die in der nachstehenden Tabelle abgebildet sind. Die positive Absolvierung der in der rechten Spalte angeführten Lehrveranstaltungen bildet jeweils die Voraussetzung für den Besuch der korrespondierenden, in der linken Tabellenspalte angeführten Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	setzt voraus:
Language II and Translation	Language I
Listening II: In-depth Comprehension and Communication	Listening I: Awareness and Proficiency
Reading II and Summary Writing	Reading I: Strategies and Skills
Speaking II: Professional and Social Interaction	Speaking I: Presentations Pronunciation
Writing II: Introduction to Academic Research and Presentation	Writing 1: Essential Writing Skills
Writing III	Writing II: Introduction to Academic Research and Presentation
Integrated Language Skills	Sprachliches Grundstudium II
Seminare nach § 6 Abs. 4 (Fachliches Vertiefungsstudium)	Das Proseminar des jeweiligen Faches im fachlichen Aufbaustudium
Seminare nach § 7 Abs. 1 (Spezialisierung)	Ein das Seminar fachlich vorbereitendes Proseminar im fachlichen Aufbaustudium

§ 10 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen / Teilnehmern

- (1) Die Anzahl der Teilnehmerinnen / Teilnehmer an den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (KU, PS, PK, SE) ist auf 25 Studierende beschränkt. Eine Erhöhung dieser Zahl um 3 ist zulässig, wenn dies didaktisch vertretbar ist und ein Parallelkurs nicht angeboten werden kann.
- (2) Falls bei einer der unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die festgelegte Höchstzahl überschreitet, sind – bei Erfüllung der Anmeldungsvoraussetzungen – die Studierenden derjenigen Studien bevorzugt aufzunehmen, in deren Curriculum die Absolvierung der Lehrveranstaltung verpflichtend vorgesehen ist. Laut § 54 (8) UG 2002 sind bei Überschreitung der Höchstzahlen „im Bedarfsfall“ zusätzliche Parallelkurse einzurichten.
- (3) Darüber hinaus erfolgt die Reihung der Studierenden nach folgenden Kriterien:
 - a) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bevorzugt zu behandeln;
 - b) bei Lehrveranstaltungen, für die Anmeldungsvoraussetzungen gelten, ist der in der / den vorausgesetzten Lehrveranstaltung/en erzielte Erfolg entscheidend;
 - c) bei Lehrveranstaltungen für Erstsemestrige entscheidet die Durchschnittsnote der sprachlichen Fächer im Maturazeugnis oder bei der Studienberechtigungsprüfung;
 - d) sofern unter Anwendung der Kriterien nach Abs. 2 sowie Abs. 3 lit a) bis c) die Zahl der Anmeldungen die festgelegte Höchstzahl noch immer überschreitet, entscheidet das Los.

§ 11 Prüfungsordnung

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen
 - a) Die Beurteilung von Vorlesungen (§ 3 Abs. 2) erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen bzw. schriftlichen und mündlichen Prüfung, die von der / dem Studierenden bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann.
 - b) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 3 bis einschließlich Abs. 7 haben immanenten Prüfungscharakter. Es besteht Anwesenheitspflicht, überdies werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess, sowie je nach Gegenstandsbereich Zwischen- und Schlusstests, schriftliche Arbeiten und / oder mündliche Präsentationen erwartet. Schriftliche Arbeiten (Bachelorarbeiten, Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) sind bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzugeben.

- c) Der Umfang schriftlicher Arbeiten beträgt:
Proseminararbeiten: 2.500 bis 3.000 Wörter
Seminararbeiten: 4.500 bis 6.000 Wörter
Bachelorarbeit: 9.000 bis 15.000 Wörter
 - d) Alle Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie schriftlichen Arbeiten werden in englischer Sprache abgehalten bzw. müssen in englischer Sprache verfasst werden. Dies betrifft nicht die Ergänzungsstudien und die Freien Wahlfächer.
- (2) Vor dem Abschluss des Bachelorstudiums ist eine Bachelorarbeit in englischer Sprache abzufassen. Eine Bachelorarbeit zählt 12 ECTS-Anrechnungspunkte und soll den Nachweis erbringen, dass ein wissenschaftliches Thema selbständig und in methodisch kohärenter sowie sprachlich korrekter Form behandelt werden kann. Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Seminars (§ 6 (4), §7 (1)) zu verfassen. Wird im Rahmen eines Seminars eine Bachelorarbeit verfasst, so entfällt die Abfassung einer Seminararbeit. Die Betreuung der Bachelorarbeit obliegt dem Betreuer/der Betreuerin des Seminars, der/die in aller Regel zu den ständigen Mitgliedern des Lehrkörpers gehört. In besonders zu begründenden Fällen können auch externe Seminarleiter/inne/n die Betreuung übernehmen.
- (3) Das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik wird durch die Bachelorprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht:
- a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle der unter § 6 genannten Lehrveranstaltungen;
 - b) Fachprüfung über das Pflichtfach Sprachliches Grund- und Aufbaustudium („Language“); 4 ECTS-Anrechnungspunkte;
 - c) Erfolgreiche Absolvierung der Gebundenen und Freien Wahlfächer;
 - d) Erfolgreiche Absolvierung des Seminars, aus dem die Bachelorarbeit verfasst wird.
- (4) Die Fachprüfung über das Pflichtfach Sprachliches Grund- und Aufbaustudium („Language“) dient dem Nachweis der darin erworbenen Teilkompetenzen im koordinierten Zusammenspiel:
- a) Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (180 Minuten) und einem mündlichen Teil (20 Minuten).
 - b) Die Anmeldung zur Fachprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen des Pflichtfachs Sprachliches Grund- und Aufbaustudium („Language“) voraus.
 - c) Die Fachprüfung ist kommissionell abzuhalten.

§ 12 Akademischer Grad

Den Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiums Anglistik und Amerikanistik wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) verliehen.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Änderungen des Curriculums für das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik gemäß Mitteilungsblatt vom 23. Juni 2010, 20. Stück, Nr.134.1, treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft und gelten für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium beginnen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Auf ordentliche Studierende des Bakkalaureatsstudiums Anglistik und Amerikanistik (2005), die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Curriculums begonnen haben, ist gem. § 124 Abs. 1 UG das bisherige Curriculum in der seit dem 1. Oktober 2005 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten dieses Curriculums sind sie berechtigt, ihr Studium, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums noch nicht abgeschlossen ist, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich einem Semester entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.
- (2) Für Studierende, die das Lehramtsstudium „Unterrichtsfach Englisch“ (2008) belegen, oder Studierende, die dem neuen Curriculum unterstellt werden bzw. sich freiwillig dem neuen Curriculum unterstellen, gilt - abgesehen von gleich oder ähnlich lautenden Lehrveranstaltungen - die folgende Äquivalenztabelle:

Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik (2010)	Bakkalaureats- und Magisterstudium Anglistik und Amerikanistik (2005) gemäß UG 2002	Lehramtsstudium „Unterrichtsfach Englisch“ (2008)
Introduction to English Studies (STEP) & Introduction to Linguistics (STEP)	Introduction to English Studies & Theory and Methodology of English Linguistics	Introduction to English Linguistics I & II
Introduction to Literature (STEP) & Introduction to Culture (STEP)	Introduction to English Studies & Theory and Methodology of Literature Studies oder Introduction to English Studies & Theory and Methodology of Culture Studies	Introduction to Theory and Methodology of Culture Studies I & II

Language I, Language II and Translation, Pronunciation	Language I & II, Pronunciation	Language I & II
Writing I: Essential Writing Skills	Writing I: Essential Writing Skills	Academic Writing
Reading I: Strategies and Skills	Reading I: Strategies and Skills	Translating I
Writing II: Introduction to Academic Research and Presentation	Writing II: Introduction to Academic Research and Presentation	Text Creation
Listening I: Awareness and Proficiency	Listening I: Awareness and Proficiency	Interpersonal Communication
Speaking I: Presentations	Speaking I: Presentations	Presentations

Survey of Anglophone Literatures & Cultures in Context (STEP)	Survey of Anglophone Literatures & Survey of Anglophone Cultures	Survey of Anglophone Cultures I & II
Topics in Literature oder Topics in Culture	Topics in Literature Studies oder Topics in Culture Studies	Topics in Culture Studies
Topics in Literature oder Topics in Culture	Topics in Literature Studies oder Topics in Culture Studies	Cultures in Close-Up
Survey of Linguistics oder entsprechende LV aus Topics in Linguistics	Survey of English Linguistics oder entsprechende LV aus Topics in English Linguistics	English Phonetics and Phonology
Survey of Linguistics oder entsprechende LV aus Topics in Linguistics	Survey of English Linguistics oder entsprechende LV aus Topics in English Linguistics	English Syntax and Morphology
Topics in Linguistics	Topics in English Linguistics	Topics in English Linguistics

Speaking II: Professional and Social Interaction	Speaking II: Professional and Social Interaction	Rhetorics of Presentations
Reading II and Summary Writing	Reading II: Interpretation and Translation	Translating II
Writing III	Writing III: Genre and Translation	Text Development and Optimisation
Listening II: In-Depth Comprehension and Communication	Listening II: In-Depth Comprehension and Communication	Negotiations
Integrated Language Skills	<i>Keine Entsprechung</i>	<i>Keine Entsprechung</i>

12 ECTS-Anrechnungspunkte (§ 7, Abs. 2 oder Abs. 3)	1 Modul Ergänzungsstudien (§ 7, Abs. 2)	Experiencing a Foreign Culture (Fachprüfung) oder English at Work (Fachprüfung)
---	---	---

		<i>Second Language Acquisition and Language Instruction</i>
Issues in Second Language Acquisition (VK)	Issues in Second Language Acquisition	Second Language Acquisition and Language Instruction Project PJ
Issues in Second Language Acquisition (SE)	Empirical Research in Second Language Acquisition	Second Language Acquisition and Language Instruction Project SE
<i>Keine Entsprechung</i>	Main Developments in Linguistics and Applied Linguistics I oder Main Developments in Linguistics and Applied Linguistics II oder Special Topics in Linguistics and Applied Linguistics	Core Problems in Second Language Acquisition and Language Instruction
Focus on Linguistics	Advanced Topics in English Linguistics	(Advanced) Topics in English Linguistics

		Translation
Issues in Applied Linguistics (VK)	English-German Translation	Translation Project PJ
Issues in Applied Linguistics (SE)	German-English Translation	Translation Project SE
<i>Keine Entsprechung</i>	Main Developments in Linguistics and Applied Linguistics I oder Main Developments in Linguistics and Applied Linguistics II oder Special Topics in Linguistics and Applied Linguistics	Core Problems in Translation
Focus on Linguistics	Advanced Topics in English Linguistics	(Advanced) Topics in English Linguistics

		Communication
Issues in Second Language Acquisition (VK und SE) oder Issues in Applied Linguistics (VK und SE)	Issues in Second Language Acquisition & Empirical Research in Second Language Acquisition oder English-German Translation & German-English Translation	Communication Project PJ & SE
<i>Keine Entsprechung</i>	Main Developments in Linguistics and Applied Linguistics I oder Main Developments in Linguistics and Applied Linguistics II oder Special Topics in Linguistics and Applied Linguistics	Core Problems in Communication
Focus on Linguistics	Advanced Topics in English Linguistics	(Advanced) Topics in English Linguistics

		American Culture Studies A
Focus on Literature	Advanced Topics in Literature Studies	Zwei Seminare aus „Core Problems in American Cultures“
Focus on Culture	Advanced Topics in Culture Studies	
Issues in Culture/Literature (VK)	Main developments in American Studies VO	Zwei Vorlesungen aus „History of American Cultures“
<i>Keine Entsprechung</i>	Main developments in Culture Studies I VO	

		American Culture Studies B
Issues in Culture/Literature (SE)	Topics in American Studies SE	Topics in American Culture Studies SE
<i>Keine Entsprechung</i>	Main developments in Literature Studies I VO	Topics in American Culture Studies SE oder VO
<i>Keine Entsprechung</i>	Research Forum I oder Research Forum II (Literature oder Culture Studies)	Research in Culture Studies SE
<i>Keine Entsprechung</i>	Main developments in Culture Studies II VO	Theory and Methodology of Culture Studies VO

		Australian and Postcolonial Culture Studies A
Focus on Literature	Advanced Topics in Literature Studies	Core Problems in Postcolonial Cultures SE
Focus on Culture	Advanced Topics in Culture Studies	Topics in Australian and Postcolonial Culture Studies SE
Issues in Culture/Literature (VK)	Main developments in Australian Studies / Studies in New Anglophone Cultures VO	Zwei Vorlesungen aus „History of Australian Cultures“
<i>Keine Entsprechung</i>	Main developments in Culture Studies I VO	

		Australian and Postcolonial Culture Studies B
Issues in Culture/Literature (SE)	Topics in Australian Studies / Studies in New Anglophone Cultures SE	Topics in Film Studies SE
<i>Keine Entsprechung</i>	Main developments in Literature Studies I VO	Topics in Australian / Postcolonial Culture Studies VO oder SE
<i>Keine Entsprechung</i>	Research Forum I oder Research Forum II (Literature oder Culture Studies)	Research in Culture Studies SE
<i>Keine Entsprechung</i>	Main developments in Culture Studies II VO	Theory and Methodology of Culture Studies VO

		British Culture Studies A
Focus on Literature	Advanced Topics in Literature Studies	Zwei Seminare aus „Core Problems in British Cultures“
Focus on Culture	Advanced Topics in Culture Studies	
Issues in Culture/Literature (VK)	Main developments in British Studies VO	Zwei Vorlesungen aus „History of British Cultures“
<i>Keine Entsprechung</i>	Main developments in Culture Studies I VO	

		British Culture Studies B
Issues in Culture/Literature (SE)	Topics in British Studies SE	Topics in British Culture Studies SE
<i>Keine Entsprechung</i>	Main developments in Literature Studies I VO	Topics in British Culture Studies SE oder VO
<i>Keine Entsprechung</i>	Research Forum I oder Research Forum II (Literature oder Culture Studies)	Research in Culture Studies SE
<i>Keine Entsprechung</i>	Main developments in Culture Studies II VO	Theory and Methodology of Culture Studies VO